



Jährliche Mitteilung im Rahmen des behördlichen TCO-VO¹-Monitorings

Die Bundesnetzagentur erhebt für den Monitoringbericht nach Artikel 21 TCO-VO von Hostingdiensteanbietern Informationen über die Maßnahmen, die von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr ergriffen wurden:

Die Anzahl der von den zuständigen Behörden **angeforderten Zugriffe** auf von Hostingdiensteanbietern nach Artikel 6 TCO-VO gespeicherte Inhalte (Art. 21 Abs. 1 S. 2 c) TCO-VO)

und

die Anzahl der eingeleiteten Beschwerdeverfahren

und

der von Hostingdiensteanbietern **unternommenen Maßnahmen** nach Art. 10 TCO-VO (Art. 21 Abs. 1 S. 2 d) TCO-VO)

sind kalenderjährlich der BNetzA bis spätestens 1. März des Folgejahrs per E-Mail an tco@BNetzA.DE zu übermitteln.

Bitte machen Sie folgende Angaben:

A	Name des Hostingdiensteanbieters:	
	Adresse:	
B	Sofern Sitz außerhalb der EU:	
	Sitz (Land):	
	Namen und Adresse des gesetzlichen Vertreters in der EU:	

Meldung für das Kalenderjahr 2024

Nr.	Angabe	Wert
1	Anzahl der von den zuständigen Behörden angeforderten Zugriffe auf von Hostingdiensteanbietern nach Artikel 6 TCO-VO gespeicherte Inhalte.	
1.1	Anzahl der angeforderten Zugriffe:	
1.4	Zusatzinformation/ Beschreibung:	

¹ TCO-VO = [VERORDNUNG \(EU\) 2021/784 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte](#)

2	Anzahl der eingeleiteten Beschwerdeverfahren und der von Hostingdiensteanbietern unternommenen Maßnahmen nach Artikel 10 TCO-VO.	
2.1	Anzahl der eingeleiteten Beschwerdeverfahren insgesamt:	
2.2	Anzahl der wiederhergestellten / entsperrten Inhalte:	
2.3	Anzahl der nicht wiederhergestellten / weiterhin gesperrten Inhalte:	
2.4	Beschreibung der unternommenen Maßnahmen und ggfs. sonstige Zusatzinformationen:	

Hinweis: Zusätzlich zu dieser Meldung sind von Hostingdiensteanbietern, die in einem bestimmten Kalenderjahr spezielle Maßnahmen gegen die Verbreitung terroristischer Inhalte ergriffen haben oder gemäß der TCO-VO zur Ergreifung von Maßnahmen aufgefordert wurden, Transparenzberichte nach Art. 7 TCO-VO öffentlich zugänglich zu machen.